

NIEDERSCHRIFT

VERTEILER:

Körperschaft	: Stadt Norderstedt	
Gremium	: Umweltausschuss, UA/016/ XI	
Sitzung am	: 15.07.2015	
Sitzungsort	: Plenarsaal Rathausallee 50, 22846 Norderstedt	
Sitzungsbeginn	: 17:00	Sitzungsende : 21:00

Öffentliche Sitzung

Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r	: gez.	Joachim Brunkhorst
Schriftführer/in	: gez.	Nora Kliemek

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Umweltausschuss
Sitzungsdatum	: 15.07.2015

Sitzungsteilnehmer

Vorsitz

Herr Joachim Brunkhorst

Teilnehmer

Herr Wolfgang Ahlers-Hoops

Herr Wilfried Büchner

Frau Annemarie Ebert

Herr Hans-Günther Eßler

Frau Dagmar Feddern

für Herrn Heidorn

Herr Peter Goetzke

Herr Gert Leiteritz

bis 18:33 Uhr für Herrn Voß

Herr Gerhard Nothhaft

für Frau Heyer

Herr Wolfgang Platten

Herr Dr. Norbert Pranzas

für Herrn Möller

Herr Friedhelm Voß

ab 18:33 Uhr

Frau Ursula Wedell

Herr Heinz Wiersbitzki

für Herrn Schulz

Verwaltung

Herr Herbert Brüning

Amtsleitung 15

Frau Nora Kliemek

FB 701, Protokoll

Herr Mario Kröska

Fachbereichsleitung 604

Herr Martin Sandhof

Amtsleitung 70

Herr Michael Sprenger

FB 602

Frau Kerstin Zacher

FB 602

sonstige

Frau Gabriele Heyer

Herr Jürgen Peters

Seniorenbeirat

Entschuldigt fehlten

Teilnehmer

**Herr Siegfried Heidorn
Herr Rolf Möller
Herr Joachim Schulz
Herr Bodo von Appen**

Sonstige Teilnehmer

4
VERZEICHNIS DER
TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Umweltausschuss
Sitzungsdatum	: 15.07.2015

Öffentliche Sitzung

TOP 1 :

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 :

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

TOP 3 :

Einwohnerfragestunde, Teil 1

TOP 4 : B 15/0305

Straßenreinigung

hier: 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt

TOP 5 :

Expertenanhörung zum Thema Baumförderprogramm für die Stadt Norderstedt

TOP 6 :

Einwohnerfragestunde, Teil 2

TOP 6.1 :

Einwohnerfrage von Herrn Bernhard Kerlin, Rembrandtweg 42, 22846 Norderstedt zu Baumschutzsatzungen

TOP 6.2 :

Einwohnerfrage von Herrn Friedrich Kelting, Deichgrafenweg 22, 22846 Norderstedt

TOP 6.3 :

Einwohnerfrage von Herrn Dr. Herwig Niehusen, Falkenbergstraße 160, 22844 Norderstedt zu Personalkosteneinsparung durch Baumschutzsatzungen

TOP 6.4 :

Einwohnerfrage von Herrn Andreas Adam, Ochsenzoller Straße 171a, 22848 Norderstedt zu Baumarbeiten

TOP 6.5 :

Einwohnerfrage von Herrn Bernhard Kerlin, Rembrandtweg 42, 22846 Norderstedt zur Verkehrssicherung

TOP 6.6 :

Einwohnerfrage von Herrn Friedrich Kelting, Deichgrafenweg 22, 22846 Norderstedt

zur Einbindung des Umweltausschusses bei der B-Planung

TOP 7 :

Berichte und Anfragen - öffentlich

TOP 7.1 : M 15/0262

Beantwortung der Anfrage von Herrn Goetzke aus der Sitzung am 29.04.2015 zum Thema Abwässer aus Grundwasserabsenkungen in Neubaugebieten

TOP 7.2 : M 15/0340

Hohe Ozonbelastung am 04.07.2015

TOP 7.3 : M 15/0290

Beantwortung der Anfrage von Herrn Kerlin im Umweltausschuss vom 20.05.2015 zum Thema "Kappen von Bäumen"

TOP 7.4 : M 15/0258

Beantwortung der Fragen aus der Sitzung des Umweltausschusses am 20.05.2015, gestellt durch Herrn Andreas Adam, Ochsenzoller Straße 17 A, 22848 Norderstedt

TOP 7.5 : M 15/0282

Sitzung UA/015/IX, Umweltausschuss vom 20.05.2015

TOP: Ö 13.5 Anfrage von Herrn Grube zu Tierversuchen in der Stadt Norderstedt

TOP 7.6 : M 15/0255

Anfrage Frau Hahn im Umweltausschuss vom 29.04.2015

TOP 7.7 : M 15/0323

Abfallentsorgung

hier: Verlängerung der Nutzungsdauer der Biosaisontonne - erster Erfahrungsbericht

TOP 7.8 : M 15/0330

Abfallentsorgung

hier: Pfandringe und Mülleimer

Anfrage von Herrn Goetzke - Bündnis 90/Die Grünen in der Sitzung des Umweltausschusses am 29.04.2015 zu TOP 7.10

TOP 7.9 : M 15/0334

Notmaßnahme an einer großen Stieleiche im Ossenmoorgraben

TOP 7.10 M 15/0336

:

Sachstandsbericht Hempels

TOP 7.11 M 15/0278

:

Anfrage von Herrn Adam im Umweltausschuss am 20.05.2015

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 8 :

Berichte und Anfragen - nicht öffentlich

Öffentliche Sitzung

TOP :

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Umweltausschuss
Sitzungsdatum	: 15.07.2015

Öffentliche Sitzung

TOP 1:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Brunkhorst eröffnet die 16. Sitzung des Umweltausschusses um 17:00 Uhr und begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder, die Verwaltungsmitarbeiter und Verwaltungsmitarbeiterinnen, den Seniorenbeirat sowie die Gäste.

Herr Brunkhorst stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit 13 Mitgliedern fest.

TOP 2:

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

Herr Goetzke regt an, dass zukünftig als TOP 3 wieder der Punkt „Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung“ aufgenommen wird.

Es liegen keine nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte vor.

Die vorliegende Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

Beschluss:

Einstimmig bei 13 Ja-Stimmen.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

**TOP 3:
Einwohnerfragestunde, Teil 1**

Es werden keine Fragen gestellt.

**TOP 4: B 15/0305
Straßenreinigung
hier: 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in
der Stadt Norderstedt**

Beschluss:

Protokollberichtigung vom 24.08.2015.

Die 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung) wird in der Form der Anlage 1 zur Vorlage B 15/0305 beschlossen.

Abstimmung:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

**TOP 5:
Expertenanhörung zum Thema Baumförderprogramm für die Stadt Norderstedt**

Herr Brunkhorst begrüßt die geladenen Experten und stellt diese vor.

Anschließend wird von jeder geladenen Person ein kurzer Vortrag zum Thema gehalten.

Verständnisfragen werden im Anschluss an jeden Vortrag gestellt.

Frau Dr. Katharina Schmidt, Referentin des NABU Hamburg, erläutert den Nutzen von Stadtbäumen, beschreibt die Hamburger Baumschutzverordnung, nennt aktuelle Maßnahmen des Baumschutzes in Norderstedt und empfiehlt die Einführung einer Baumschutzsatzung.

Herr Dipl.-Biol. Tobias Langguth, Referent des BUND Schleswig-Holstein, berichtet von dem Nettoverlust an öffentlichen Bäumen in Hamburg, behandelt Möglichkeiten der Förderung neuer Bäume und nennt als Bedingung hierfür die Anwendung einer Baumschutzsatzung.

Herr Dipl.-Ing. Holger Konrad von der Garten- und Landschaftsbaufirma Sievers erläutert, dass Umfang und Qualität der Baumpflanzungen der Stadt Hamburg in den letzten 30 Jahren deutlich zurückgegangen seien.

Herr Voß erscheint um 18:33 Uhr.

Herr Leiteritz verlässt die Sitzung um 18:33 Uhr.

Herr Nothhaft verlässt die Sitzung von 18:33 Uhr bis 18:38 Uhr.

Herr Heiner Bruns als Leiter des Umweltamtes der Stadt Münster stellt die Baumfördermaßnahmen seiner Stadt detailliert vor und begründet, warum man auf den Erlass einer Baumschutzsatzung verzichten könne. Dies führt er auf den Konsens zwischen Bürgern, Gewerbe und Verwaltung hinsichtlich der Erhaltung und Vermehrung der städtischen Anpflanzungen zurück. Als förderlich nennt er auch die Personalausstattung der Umweltabteilung mit 25 Mitarbeitern (8,35 je 100.000 Einwohner).

Herr Bruns nennt folgende Baumfördermaßnahmen, die sich von der Praxis in Norderstedt unterscheiden:

329 Naturdenkmale mit über 1000 Bäumen wurden festgesetzt, davon im Innenbereich 213 mit rund 900 Bäumen; mit Umweltaufträgen zu beauftragende Unternehmen müssen nach EMAS bzw. FSC (Forst) zertifiziert sein; Aktion zur Baumscheibensanierung, Aktion „Bürgerbäume“ (375 Bäume wurden aus Spenden gepflanzt), Aktion „Industriebäume“, Aktion „Bäume und Kinder“: der „Schnullerbaum“, Projekt „Hochzeitswald“, Bürgerberatung persönlich, über Flyer, Broschüren und Internet.

Herr Dr. Hans-Joachim Schulz, selbständiger Sachverständiger aus Waldbröl, berichtet über seine Untersuchungen aus den Jahren 2003/4 zur Praxis des Baumschutzes in Städten mit und ohne Baumschutzsatzung. Vom Gegner einer Baumschutzsatzung sei er inzwischen zum Befürworter geworden.

Herr Axel Timmermann, Fachdienstleiter der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg, behandelt den Tätigkeitsbereich seiner Behörde entsprechend den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen und beschreibt die Art der Zusammenarbeit mit dem Norderstedter Team Natur und Landschaft.

Frau Feddern verlässt die Sitzung von 20:03 Uhr bis 20:07 Uhr.

Herr Brunkhorst bedankt sich im Namen des Ausschusses für das Engagement der Referenten.

TOP 6: Einwohnerfragestunde, Teil 2

TOP 6.1: Einwohnerfrage von Herrn Bernhard Kerlin, Rembrandtweg 42, 22846 Norderstedt zu Baumschutzsatzungen

Herr Kerlin stellt einige Fragen zu Baumschutzsatzungen.

Herr Brunkhorst lässt Herrn Dr. Schulz, Herrn Langguth und Herrn Timmermann direkt antworten.

TOP 6.2:

Einwohnerfrage von Herrn Friedrich Kelting, Deichgrafenweg 22, 22846 Norderstedt

Herr Kelting stellt einige Fragen zu vorgestellten Konzepten der Baumförderung.

Diese werden direkt beantwortet.

Bei seiner Frage zum Plan B291 verweist Herr Kröska auf den Planungsausschuss am 16.07.2015.

TOP 6.3:**Einwohnerfrage von Herrn Dr. Herwig Niehusen, Falkenbergstraße 160, 22844 Norderstedt zu Personalkosteneinsparung durch Baumschutzsatzungen**

Herr Dr. Niehusen stellt einige Fragen zu Personalkosteneinsparungen durch Baumschutzsatzungen.

Diese werden durch Herrn Kröska direkt beantwortet.

TOP 6.4:**Einwohnerfrage von Herrn Andreas Adam, Ochsenzoller Straße 171a, 22848 Norderstedt zu Baumarbeiten**

Herr Adam stellt einige Fragen zu Baumarbeiten an Linden zwischen März und Mai 2015.

Herr Brunkhorst lässt Herrn Dr. Schulz und Herrn Timmermann direkt antworten.
Herr Sprenger antwortet zu einer Ausnahmegenehmigung bei Baumarbeiten.

TOP 6.5:**Einwohnerfrage von Herrn Bernhard Kerlin, Rembrandtweg 42, 22846 Norderstedt zur Verkehrssicherung**

Herr Kerlin stellt eine Frage zur Verkehrssicherung.

Herr Brunkhorst lässt Herrn Dr. Schulz direkt antworten.

TOP 6.6:**Einwohnerfrage von Herrn Friedrich Kelting, Deichgrafenweg 22, 22846 Norderstedt zur Einbindung des Umweltausschusses bei der B-Planung**

Herr Kelting stellt eine Frage zur Einbindung des Umweltausschusses bei der B-Planung.

Herr Brunkhorst und Frau Ebert antworten direkt.

**TOP 7:
Berichte und Anfragen - öffentlich**

TOP 7.1: M 15/0262

Beantwortung der Anfrage von Herrn Goetzke aus der Sitzung am 29.04.2015 zum Thema Abwässer aus Grundwasserabsenkungen in Neubaugebieten

Anfrage von Herrn Goetzke zum Thema Abwässer aus Grundwasserabsenkungen in Neubaugebieten

In Neubaugebieten ist zu beobachten, dass über viele Monate an sieben Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag sehr große Wassermengen in Kanalisation oder Oberflächengewässer eingeleitet werden.

Bündnis 90/DIE GRÜNEN gibt folgende Fragen zur schriftlichen Beantwortung zu Protokoll:

- 1) Werden für diese Einleitungen Gebühren erhoben?
- 2) Wie werden die Wassermengen erfasst (gemessen oder geschätzt)?
- 3) Welche Mengen sind im vergangenen Abrechnungsjahr angefallen?
- 4) Wer entscheidet nach welchen Kriterien ob die abgeführten Wassermengen in ein Oberflächengewässer (z. B. Neubau am Buckhörner Moor) oder in die Kanalisation (z. B. Garstedter Dreieck; Horst Embacher Allee) abgeleitet werden?
- 5) Werden für beide Ableitungsformen die gleichen Gebühren erhoben?

Antwort der Verwaltung:

Vorbemerkungen:

Grundwasserabsenkungen für Baumaßnahmen bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zuständige Behörde für die Erteilung dieser Erlaubnis und eventueller Auflagen ist der Kreis Segeberg als untere Wasserbehörde. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Entscheidung, wohin das geförderte Grundwasser abzuleiten ist, erfolgt in der Regel in Abstimmung mit der Stadt. Wenn möglich wird das Grundwasser wieder zur Versickerung gebracht, z. B. teilweise bei den BV in der Horst-Embacher-Allee. Dies ist allerdings regelmäßig nicht oder nur teilweise möglich. Sofern ein Vorfluter in der Nähe ist, erfolgt die Ableitung meist unter Berücksichtigung von Menge und Qualität direkt in das Gewässer, ansonsten in den Regenkanal (die Regenkanäle münden letztendlich auch in den Gewässern). In seltenen Fällen erfolgt die Ableitung in den Schmutzwasserkanal.

Die Fragen sind somit wie folgt zu beantworten:

1. Für Einleitungen in öffentliche Gewässer werden keine kommunalen Gebühren erhoben, allenfalls Abwasserabgaben durch das Land, jedoch nicht für die Einleitung von Grundwasser.
Für die Einleitung in die Regenwasserkanalisation werden in Norderstedt ebenfalls

keine Gebühren erhoben. Sofern die Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation erfolgt, wird die jeweils gültige Schmutzwassergebühr erhoben.

2. Die Mengenerfassung erfolgt – soweit erforderlich - durch Messung.
3. Daten liegen lediglich für die gebührenpflichtigen Mengen vor. In den Schmutzwasserkanal wurden 2014 von zwei Bauvorhaben insgesamt 2.176 m³ eingeleitet.
4. S. Vorbemerkungen
5. S. Antwort zu 1.

TOP 7.2: M 15/0340
Hohe Ozonbelastung am 04.07.2015

Sachverhalt

An dem sehr heißen und sonnigen Wochenende 03.07. - 05.07.2015 wurden in der Ozonmessstation der Stadt Norderstedt sehr hohe Ozonwerte gemessen. In diesem Zeitraum ist der Informationsschwellenwert des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Höhe von 180 µg/m³ täglich überschritten worden, der eine amtliche Warnung der Bevölkerung zum Schutz ihrer Gesundheit auslöst.

Dabei ist die höchste, jemals in Norderstedt gemessene Ozonkonzentration festgestellt worden. Am 04.07. 2015 betrug die Ozonbelastung **215** µg/m³. Auch in den 10 Messstationen des Landes Schleswig-Holstein wurden in diesem Zeitraum entsprechend hohe Ozonbelastungen festgestellt. Zuvor ist der Informationsschwellenwert von 180 µg/m³ in Norderstedt das letzte Mal im Jahr 2010 überschritten worden.

Die Stadt Norderstedt informiert Ihre Bevölkerung während des Sommerhalbjahres weiterhin kontinuierlich über die Ozonkonzentrationen mit Hilfe des Anzeigegerätes auf der Rathausallee. Alljährlich werden auch die Zusammenhänge und Hinweise auf Vorsorgemaßnahmen an die Presse gegeben.

TOP 7.3: M 15/0290
Beantwortung der Anfrage von Herrn Kerlin im Umweltausschuss vom 20.05.2015 zum Thema "Kappen von Bäumen"

Aussage Herr Kerlin:

In einem Zeitungsartikel des Betriebsamtes wird die Kappung von Bäumen als naturförderliche Maßnahme dargestellt.

Frage Herr Kerlin:

Welchen Sinn machen solche Maßnahmen am Straßenrand?

Antwort:

Für die höhlenbewohnenden Arten ist die Entfernung zu einer Straße nicht unbedingt maßgeblich. Wichtiger ist die Verbundwirkung linearer Gehölzstrukturen. So gibt es im Bereich Buchenweg weitere Altbäume mit großen Höhlungen, die sehr wahrscheinlich von Fledermäusen, Vögeln und totholzbewohnenden Insektenarten genutzt werden.

Der Buchenweg fungiert als Ost-Westverbindung quer durch Norderstedt. Vor diesem Hintergrund ist jede erhaltene Baumhöhle sinnvoll.

Frage Herr Kerlin:

An der Straße Achternfelde wurden Alleebäume geköpft. Sollen diese Bäume als Kopflinden dort stehen bleiben?

Antwort:

Es ist beabsichtigt diese drei, aufgrund der großen Höhlungen im unteren Bereich des Stammes ursprünglich nicht mehr bruchstabilen, Winterlinden mittelfristig in eine Kopfbaumform zu überführen. So können die großen Höhlungen und der gestalterische Wert der Bäume über einen langen Zeitraum verkehrssicher erhalten bleiben. Beispiele für derartige Maßnahmen finden sich in vielen historischen Alleen, so beispielsweise in der historischen Linden-Doppelallee in Farve an der Hohwachter Bucht.

Frage Herr Kerlin:

Das Kappen von Bäumen ist Baumfrevel. Besteht nicht die Gefahr der Nachahmung bei den Bürgern, wenn das Betriebsamt solche Maßnahmen als naturfördernd hinstellt?

Antwort:

Diese Behauptung gilt nur für ohne fachlichen Hintergrund durchgeführte Maßnahmen. In den vorliegenden Fällen handelt es sich um radikale Rückschnitte zur Erhaltung von Lebensräumen bei gleichzeitiger Herstellung der Verkehrssicherheit. Durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit in den Norderstedter Medien werden die Maßnahmen erläutert und der Hintergrund der radikalen Schritte zur Erhaltung der Verkehrssicherheit erklärt. Zusätzlich werden an die verbliebenen Stämme Hinweisschilder mit der Aufschrift „Habitatbaum“ (Anlage 1) angebracht. So ist für den interessierten Bürger der Rückschluss auf den Erhalt eines Lebensraumes als Grund der jeweiligen Maßnahme möglich.

Unabhängig davon besteht durch folgende gesetzliche Grundlage die Pflicht zum Schutz baumbewohnender Tiere:

BNatSchG § 39: Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Es ist verboten,

1. *wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*
3. *Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*

BNatSchG § 44: Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

Dem gegenüber steht die Verkehrssicherungspflicht für Bäume. Rechtliche Grundlage, der im Gesetz nicht konkret geregelten Verkehrssicherungspflicht, ist der § 823 Absatz 1 und 2 BGB. Demnach ist ein Eigentümer für die Sicherheit seiner Bäume verantwortlich.

Um beiden Anforderungen möglichst gerecht zu werden, also Bäume im urbanen Bereich den natürlichen Zerfallsprozessen zu überlassen und so baumbewohnenden Tierarten einen Lebensraum zu bieten und gleichzeitig die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten sind diese Rückschnitte ausgeführt worden. Es wird auch zukünftig so verfahren werden.

Aussage Herr Kerlin:

In der Segeberger Chaussee Hausnummer 249 wurde eine sehr alte große buche in der Krone erheblich durch eine radikale Einkürzung der Krone geschädigt.

Frage Herr Kerlin:

Ist diese Baumschädigung bei der Verwaltung bekannt?

Antwort:

Durch einen Hinweis von Herrn Bernhard Kerlin wurde das Betriebsamt im April 2014 auf diese Buche auf privatem Grund aufmerksam gemacht.

Der Baum wies Totholz im Starkastbereich über der Fahrbahn der Segeberger Chaussee auf und stellte somit eine Gefahr für den öffentlichen Bereich dar (Anlage 2, Foto).

Frage Herr Kerlin:

Wurden die Arbeiten von der Stadt genehmigt oder betreut?

Antwort:

In einem ersten Schritt wurde versucht den Eigentümer des Baumes auf die Gefahr für sein Grundstück und die stark befahrene Segeberger Chaussee (Bundesstraße 432) aufmerksam zu machen. Leider gab es auf den wiederholten persönlichen und schriftlichen Kontaktversuch keine Reaktion. Daher wurde das Ordnungsamt in die Sachlage einbezogen.

In der darauf ergangenen Ordnungsverfügung wurde dem Grundstückseigentümer selbst die Möglichkeit gegeben, den Baum vollständig zu fällen. Die damit angedrohte und letztendlich auch ausgeführte Ersatzvornahme zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit bezog sich auf das Einkürzen des Baumes.

Nach § 73 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) hat die Behörde unter mehreren zulässigen und geeigneten Maßnahmen **tunlichst diejenigen anzuwenden, die die Allgemeinheit und die einzelne Person am wenigsten beeinträchtigt.**

Der Kommentar Foerster, Friedersen, Rhode zu § 73 LVwG führt in Randnummer 7 aus:

„Hat die Behörde eine Maßnahme in Aussicht genommen, so muss sie bei der Ausübung des Ermessens prüfen, ob diese Maßnahme geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen oder das Erreichen des Ziels zumindest zu fördern. Ist die in

Aussicht genommene Maßnahme geeignet, muss die Behörde überprüfen, ob es noch andere Maßnahmen gibt, durch die das Ziel ebenfalls erreicht werden kann. Ist dies der Fall, so hat sie unter mehreren Maßnahmen die Maßnahme auszuwählen, die die Allgemeinheit und die einzelne Person am wenigsten beeinträchtigt. Diese Maßnahme muss erforderlich sein, es darf kein annähernd geeignetes, aber für die betroffene Person milderes Mittel geben, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Ist die in Aussicht genommene Maßnahme geeignet und auch erforderlich, um das angestrebte Ziel zu erreichen, kann es dennoch ausnahmsweise unangemessen sein, weil sie zu einer Beeinträchtigung der einzelnen Person oder der Allgemeinheit führt, die zu dem angestrebten Erfolg in einem offenbaren Missverhältnis steht. In diesem Fall ist sie unangemessen, unverhältnismäßig im engeren Sinn, und darf daher nicht ergehen.“

Die Ordnungsbehörde hat sich im Rahmen der Gefahrenabwehr mittels eines Gutachtens den Zustand des Baumes darlegen lassen. In diesem Zusammenhang wurde als Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit das Absetzen des Baumes als ausreichend bewertet, um passierende Fußgänger und den Verkehr vor herabfallenden Ästen und Zweigen zu schützen.

Frage Herr Kerlin:

Wurde die untere Naturschutzbehörde (UNB) informiert? (Vergehen gegen das Landesnaturschutzgesetz !)

Antwort:

Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg war die Maßnahme unvermeidbar und daher nicht genehmigungspflichtig. Darüber hinaus handelt es sich nach Auskunft der UNB nicht um einen Eingriff in den Naturhaushalt, da der Baum in wesentlichen Teilen erhalten geblieben ist.

BNatSchG § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

TOP 7.4: M 15/0258

Beantwortung der Fragen aus der Sitzung des Umweltausschusses am 20.05.2015, gestellt durch Herrn Andreas Adam, Ochsenzoller Straße 17 A, 22848 Norderstedt

Folgende Fragen wurden gestellt:

1. Wo bitte bekomme ich Einsicht in das Straßenkataster?
2. Wann kann ich dort Einsicht nehmen?
3. Es geht um die gesamten Feuerwehzufahrten am Herold Center.

Zu 1.: Einsicht zu den gewünschten Unterlagen erhalten sie im Betriebsamt der Stadt Norderstedt.

Um die gewünschten Unterlagen einsehen zu können, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit Herrn Sandhof unter der Telefonnummer: 040 - 535 95 182.

Zu 2.: Die Einsicht in die gewünschten Unterlagen können Sie grundsätzlich jederzeit vornehmen.

Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin (siehe Punkt 1).

Zu 3.: Wurde zur Kenntnis genommen.

TOP 7.5: M 15/0282

Sitzung UA/015/IX, Umweltausschuss vom 20.05.2015

TOP: Ö 13.5 Anfrage von Herrn Grube zu Tierversuchen in der Stadt Norderstedt

Die Stadt Norderstedt ist nicht zuständige Stelle für die Thematik „Tierversuche“. Die Fragen unter den Buchstaben a) bis e) leiten wir insoweit entsprechend weiter und werden die Antwort sodann dem Ausschuss vorlegen. Zuständig ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).

Auszug aus dem Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein (<http://zufish.schleswig-holstein.de/>)

Tierversuche werden nur genehmigt, wenn die durchführenden Personen die dafür erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen.

Für bestimmte Versuche gelten spezielle Voraussetzungen, das heißt Tierversuche an Wirbeltieren, ausgenommen Versuche nach § 8 Abs. 7 Nr. 2 Tierschutzgesetz, dürfen nur von Personen

- mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin / Medizin oder
- mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichem Hochschulstudium oder
- die auf Grund einer abgeschlossenen Berufsausbildung nachweislich die erforderlichen Fachkenntnisse haben,

durchgeführt werden.

Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren dürfen nur von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium

- der Veterinärmedizin / Medizin oder
- der Biologie - Fachrichtung Zoologie -, wenn diese Personen an Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen tätig sind,

durchgeführt werden.

An wen muss ich mich wenden?

An das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).

Rechtsgrundlage:

- § 9 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG).

TOP 7.6: M 15/0255

Anfrage Frau Hahn im Umweltausschuss vom 29.04.2015

Frage Frau Hahn:

Handelt es sich um städtische Bäume?

Antwort:

- Standort: Achtern Born, Stieleiche - Überhälter:
 - Städtische Stieleiche,
 - Kronensicherungsschnitt, Aufgrund potentieller Habitatstrukturen wurde von einer Fällung abgesehen und ein Torso / Hochstubben belassen.
- Standort: Achternfelde, Winterlinden
 - Drei städtische Winterlinden
 - Kronensicherungsschnitt, Aufgrund umfangreicher Höhlungen / Habitatstrukturen wurde von einer Fällung abgesehen und ein Torso / Hochstubben belassen.
- Standort: Segeberger Chaussee Nr. 249f, Rotbuche
 - Baum auf privatem Grundstück
 - Die Rotbuche ist seit dem Frühjahr 2014 auffällig geworden. Der Baum wies Totholz im Starkastbereich über der Fahrbahn der Segeberger Chaussee auf und stellte somit eine Gefahr für den öffentlichen Bereich dar. Die Ordnungsbehörde hat sich im Rahmen der Gefahrenabwehr mittels eines Gutachtens den Zustand des Baumes darlegen lassen. In diesem Zusammenhang wurde als Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit das Absetzen des Baumes als ausreichend bewertet, um passierende Fußgänger und den Verkehr vor herabfallenden Ästen und Zweigen zu schützen. In einer ergangenen Ordnungsverfügung wurde dem Grundstückseigentümer selbst die Möglichkeit gegeben, den Baum vollständig zu fällen. Die damit angedrohte Ersatzvornahme zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit bezog sich auf das Absetzen des Baumes. Die vorgegebene Frist verstrich ergebnislos. Da die Ordnungsbehörde gehalten ist jeweils das mildeste Mittel anzuordnen wurde dieser Kronensicherungsschnitt durch eine Fremdfirma im Auftrag der Stadt Norderstedt durchgeführt.

Frage Frau Hahn:

Wenn es städtische Bäume sind – Wer hat den Auftrag für diese Kappungsaktion gegeben – Entgegen aller fachlichen Weisungen?

Antwort:

Kappungen sind baumzerstörende Maßnahmen und als solche abzulehnen.

Kappen bezeichnet im Wesentlichen den Vorgang, eine gesamte Krone, einzelne Kronenteile oder einzelne Äste stark ohne Notwendigkeit einzukürzen. Der Definition entsprechend verbleiben dabei Aststummel, deren Versorgung nicht gesichert ist. Durch Kappungen wird das Versorgungssystem des Baumes und der Kronenaufbau beeinträchtigt oder zerstört. Die Bäume reagieren mit verstärktem Wachstum, um das verlorengegangene Gleichgewicht zwischen Wurzel und Krone wiederherzustellen. Durch eindringende Pilze und fortschreitende Fäule im Zentrum der ehemaligen Kappungsstelle entsteht ein Bruchrisiko.

Bei den angesprochenen Maßnahmen handelt es sich jedoch um eine Sondermaßnahme gemäß ZTV-Baumpflege 3.1.9.4, sogenannte Kronensicherungsschnitte. Diese Maßnahmen wurden im Auftrag des Betriebsamtes der Stadt Norderstedt durchgeführt.

Der Kronensicherungsschnitt wird als Notmaßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführt. Dazu ist in den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen für Baumpflege (ZTV-Baumpflege) zu lesen: *„Bei schwer geschädigten Bäumen, die erhalten werden sollen, sind entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit Kronenteile oder die gesamte Krone im Grob- und Starkastbereich einzukürzen“*. Es handelt sich um einen meist radikalen Rückschnitt der Krone aus statischen Gründen. Die Bäume sollen aufgrund von vorhandenen Lebensraumstrukturen (Höhlungen, Spalten, Risse) auch als Torso oder Hochstubben erhalten bleiben. Der Kronensicherungsschnitt kann ohne weitere Hintergrundinformationen wie eine Kappung wirken.

Je älter Bäume sind, umso häufiger weisen sie Totholz, Wunden sowie Höhlungen und damit Lebensraum für Pflanzen und Tiere auf. Genau solche Schäden stellen jedoch unter dem Aspekt der Verkehrssicherungspflicht ein Problem dar. Totäste sowie Kronenteile mit Faulstellen können herunter brechen und Schäden an Personen und Sachen verursachen.

Durch Notmaßnahmen wie die Fällung können derartige Schäden zwar verhindert werden, wertvolle Lebensräume gehen jedoch verloren. Um die Verkehrssicherheit aufrechtzuerhalten und gleichzeitig die Lebensraumstrukturen nicht zu zerstören wurde an den oben genannten städtischen Bäumen ein Kronensicherungsschnitt durchgeführt.

Baumarten wie die mit hoher Regenerationsfähigkeit ausgestatteten Linden können auch nach einem Kronensicherungsschnitt noch Jahrzehnte lang, wenn nicht sogar ein Jahrhundert und mehr überleben. Aber auch hier sind wie bei Kappungen oder sonstigen starken Eingriffen regelmäßige Pflegemaßnahmen notwendig.

Für Laien kaum zu unterscheiden und daher nicht verwechselt werden dürfen also Kronensicherungsschnitt, Kopfschnitt oder Einkürzungen von Kronenteilen (Maßnahmen bei stark geschädigten, nicht mehr verkehrssicheren Bäumen) mit Kappungen.

Information zu Voraussetzungen für die Notwendigkeit eines Kronensicherungsschnittes

Gesetzliche Grundlage zum Schutz baumbewohnender Tiere:

BNatSchG § 39: Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*

3. *Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*

BNatSchG § 44: Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) *Es ist verboten,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

In Norderstedt sind bei wissenschaftlichen Erhebungen im Jahr 2012 insgesamt 588 Käferarten in 40.307 Individuen erfasst und ausgewertet. 226 dieser Arten sind xylobiont, also eng an Alt- und Totholz als Lebensraum gebunden. Von den 588 Käferarten werden 98 in den Roten Listen Schleswig-Holsteins oder/und der Bundesrepublik Deutschland geführt, das entspricht rd. 16,7 % des erfassten Arteninventars.

Von den nachgewiesenen 98 Rote Liste-Arten sind 65 xylobiont. Insgesamt 8 der in Norderstedt nachgewiesenen Arten sind in Schleswig-Holstein extrem selten, bei zwei dieser Arten handelt es sich sogar die **Erstnachweise** für Schleswig-Holstein, eine davon ist eine bundesweit als stark gefährdet eingestufte xylobionte, an Eiche lebende Art (*Phloiotrya vaudoueri*). (Quelle: Büro für koleopterologische Fachgutachten, Dipl.-Biol. VSÖ Stephan Gürlich, 21244 Buchholz)

Prominente Käferarten wie zum Beispiel der Eremit/Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) sind Stellvertreter (Stichwort: Stuttgart 21) mit Flaggschiff-Funktion für die insgesamt sehr artenreiche und hochgradig gefährdete Lebensgemeinschaft der Alt- und Totholzbewohner. Auch ohne das nachgewiesene Vorkommen von Rote Liste Arten sind Altbäume von größter Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt.

Dem pfleglichen Umgang mit Altbäumen, insbesondere großen Höhlenbäumen und Baumveteranen, kommt eine Schlüsselfunktion im Naturschutz zu, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass sich Altbaumbestände nicht nach Belieben aus dem Nichts entwickeln lassen. Von einem konsequenten Schutz, auch im Siedlungsraum profitiert eine Vielzahl Arten (siehe Anlage 1).

Frage Frau Hahn:

Wie wird in Zukunft mit der Baumpflege der städtischen Bäume umgegangen?

Antwort:

Grundsätzlich werden die Bäume Norderstedts nach den neuesten Erkenntnissen der Forschung und den aktuellen Regeln und Standards der Technik beurteilt und gepflegt. Als erstes Ziel ist hier die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit der städtischen Bäume zu nennen. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Baumpflege den vorhandenen Bestand zu entwickeln. Zum einen durch Auswahl geeigneter Baumarten bei Neupflanzungen unter Berücksichtigung von Klimaveränderungen und neuen Schädlingen. Zum anderen durch Standortsanierung an Bestandsbäumen (Beispiel: Oadby-and-Wigston-Straße). Darüber hinaus ist die Jungbaumpflege ein erklärtes und sehr wichtiges Instrument, um in Zukunft den Pflegebedarf der Bäume und die daraus resultierenden Kosten zu minimieren. Heute werden die Weichen für die Großbäume in 50 - 80 Jahren gestellt.

Frage Frau Hahn:

Wann wird ein Baumpflegekonzept im Umweltausschuss vorgestellt?

Antwort:

Ein grundsätzliches Konzept zur Durchführung der Baumpflege in Norderstedt inklusive Nennung der wesentlichen Ziele wurde bereits am 21.05.2014 im Umweltausschuss vorgestellt (siehe Anlage 2).

TOP 7.7: M 15/0323

Abfallentsorgung

hier: Verlängerung der Nutzungsdauer der Biosaisontonne - erster Erfahrungsbericht

Mit Vorlage M14/0173 informierte das Betriebsamt über die versuchsweise Verlängerung der Nutzung der Biosaisontonne in den Jahren 2014 und 2015 im Rahmen der Experimentierklausel.

Hiernach wurde die Nutzungsdauer für Biosaisontonnen, die üblicherweise auf die Monate April bis Oktober begrenzt ist, auch auf die Laubbahme in den Monaten November und Dezember ausgedehnt. Eine gesonderte Gebühr wurde hierfür nicht erhoben.

In verschiedenen Rückmeldungen zeigten sich die betroffenen Kundinnen und Kunden in den zurückliegenden zwei Jahren mit diesen Leistungserweiterungen sehr zufrieden.

Besonders hervorgehoben wurde hierbei der Umstand, dass der mühsame Transport des Laubs (gerade für ältere Menschen) zum Recyclinghof entfällt.

Vor diesem Hintergrund wird das Betriebsamt die Verlängerung der Nutzungsdauer der Biosaisontonne zur Laubentsorgung auch über das Jahr 2015 hinaus vorbereiten.

TOP 7.8: M 15/0330

Abfallentsorgung

hier: Pfandringe und Mülleimer

Anfrage von Herrn Goetzke - Bündnis 90/Die Grünen in der Sitzung des Umweltausschusses am 29.04.2015 zu TOP 7.10

In der Sitzung des Umweltausschusses am 29.04.2015 stellte Herr Goetzke für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgende Fragen:

- 1) Wie viele „Big Belly“ Mülleimer gedenkt das Betriebsamt noch im Stadtgebiet aufzustellen und aus welchen Haushaltsmitteln soll dies finanziert werden?
- 2) Wie kam es zur Entscheidung für das Modell „Big Belly“?
- 3) Welche Vor- bzw. Nachteile hat dieses Fabrikat gegenüber konkurrierenden Anbietern?
- 4) Wurde vor der Anschaffung ein Nachhaltigkeits-Check gemacht?
- 5) In welchem Zeitraum wird sich die Anschaffung im Vergleich zu einem herkömmlichen Müllsammelbehälter amortisieren. Bitte berücksichtigen Sie bei der Berechnung auch die Folgekosten z.B. für Wartung, STK, Reparaturen u.Ä.

- 6) Die Stadt Hamburg hat dasselbe Modell in der City aufgestellt und viel negative Presse und Reaktionen aus der Bevölkerung bekommen, aufgrund der Tatsache, dass keine Pfandflaschen von Pfandgutsammlern mehr entnommen werden können. Als Reaktion darauf wurden dort sehr erfolgreich Pfandringe an fast all diesen Mülleimern installiert. Sieht das Betriebsamt dies auch für Norderstedt vor oder hält es das wenigstens für möglich?

Hierzu nimmt das Betriebsamt wie folgt Stellung:

Zu 1)

Die abschließende verantwortliche Entscheidung über die Anzahl weiterer noch zu beschaffender „Big Belly“-Papierkörbe in Norderstedt ist noch nicht getroffen worden.

Entsprechende Kosten werden aus dem Produktkonto 545000.080000 (Straßenreinigung) mit dem zugehörigen Finanzkonto 545000.783100 beglichen.

Zu 2)

Im Wege des Erfahrungsaustausches mit Leitern der Stadtreinigung Hamburg und des Abfallwirtschaftsbetriebes Kiel wurde im Dezernat III der Stadt Norderstedt die Entscheidung getroffen, auch im Stadtgebiet Norderstedt die Vorteile eines solchen Modells zu übernehmen und den Einsatz zuerst mit einem Behälter zu testen.

So hat z. B. allein im April 2014 die Stadtreinigung Hamburg rund um die Mönckebergstraße 160 neue, sonnenbetriebene Behälter des Typs „Big Belly“ aufgestellt.

In der Landeshauptstadt Kiel wurden bisher 15 solarbetriebene Mülleimer aufgestellt.

Zu 3)

Seit März 2015 steht der erste dezent-graue Abfallbehälter mit Namen „Big Belly“ in Norderstedt vor dem Rathaus.

Eine integrierte Presse verdichtet den eingeworfenen Abfall. Ein solcher Behälter schluckt im Ergebnis sieben Mal mehr Müll als übliche 120-Liter-Behälter. Eine integrierte Presse drückt den Abfall mit einer Kraft von 570 Kilogramm auf ein Siebtel zusammen. Daher ist eine Entleerung deutlich weniger häufig erforderlich und damit kostengünstiger. Auch der CO₂-Ausstoß des Sammelfahrzeugs wird reduziert. Der neue Mülleimer hat weitere Vorteile: Die Energie erhält die moderne Müllpresse aus einer Solarplatte auf dem Deckel. Am „Big Belly Solar“ befinden sich rote, gelbe und grüne LED-Leuchten, die über den aktuellen Füllstand informieren. Auch ist dieser Müllbehälter-Typ aufgrund der Stabilität und Geschlossenheit viel besser gegen Vandalismus geschützt.

Zu 4)

Die städtische Dienstanweisung über nachhaltige Beschaffung wurde auch hier beachtet.

Zu 5)

Der „Big Belly“ verursacht in der Anschaffung gegenüber einem gewöhnlichen Straßenpapierkorb Mehrkosten von etwa 5.500 Euro.

Der „Big Belly“ kann das Siebenfache der Kapazität einer normalen Mülltonne (120 l) aufnehmen. Dadurch sinken Abholungskosten, Arbeitszeit, CO₂-Emissionen, Treibstoffkosten, d. h. entsprechend anteilige Personal- und Fahrzeugkosten.

Nach einer Berechnung ergeben sich dadurch jährliche Einsparungen von etwa 4.900 Euro einschließlich Wartung, sicherheitstechnische Kontrollen oder eventuell erforderliche Reparaturen. Somit sind die Mehrkosten für die Anschaffung innerhalb von etwa 1 Jahr und 2 Monaten refinanziert, siehe Anlage 1.

Zu 6)

Die Erfahrungen in Hamburg und Kiel mit probeweise eingeführten Pfandringen an ausgewählten „Big-Belly“-Müllbehältern bringen in Bezug auf die Unterhaltung einschließlich Sauberhaltung in der Praxis viele Nachteile.

Das Betriebsamt hatte bereits mit Vorlage M 14/0163 ausführlich Stellung bezogen zu einer möglichen Einführung von sogenannten Pfandringen. Demnach sprach die Abwägung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte deutlich gegen die Einführung von Pfandringen. Zum selben Ergebnis kamen eine Untersuchung der Landeshauptstadt Stuttgart sowie eine Umfrage des VKU-Fachausschusses Straßenreinigung, die als Anlagen der genannten Vorlage damals beigefügt waren. Daher empfahl das Betriebsamt seinerzeit auch, in Norderstedt von der Einführung von Pfandringen (auch auf Probe) abzusehen.

In der Sitzung des Umweltausschusses am 18.06.2014 stellte Herr Muckelberg für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag, im Rahmen eines Pilotprojekts an den Standorten Busbahnhof Norderstedt Mitte und Busbahnhof Garstedt Pfandringe in angemessener Zahl an den öffentlichen Abfallbehältern zu montieren (B 14/0265). Dieser Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund sieht das Betriebsamt sich an den Beschluss gebunden und damit auch weiterhin keine Grundlage für die Einführung von Pfandringen in Norderstedt.

TOP 7.9: M 15/0334

Notmaßnahme an einer großen Stieleiche im Ossenmoorgraben

Ausgelöst durch den Hinweis eines externen Sachverständigen musste im Bereich Ossenmoorgraben/Pinnaueweg eine große Eiche (Baum-Nr. 42032) am 26.06.2015 bearbeitet werden.

Der Baum hat schon seit längerem eine große Höhlung im unteren Stammbereich und sollte daher weiter untersucht werden. Der öffentlich bestellte und vereidigte Gutachter fand an dem Baum einen frisch geöffneten Riss im Bereich des Stammkopfes vor.

Zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit wurde die Krone des Baumes bis auf etwa 6 m heruntergeschnitten. Der verbliebene Stammtorso bleibt als Lebensraum („Habitatbaum“) weiterhin erhalten.

TOP M 15/0336

7.10:

Sachstandsbericht Hempels

Der Betrieb des Gebrauchtwarenhauses läuft nach wie vor sehr gut. Der Umsatz des 1. Halbjahres 2015 liegt bei knapp 22 % über dem Vorjahresergebnis des gleichen Zeitraumes und liegt damit weit über den avisierten Planzahlen (Gesamtumsatz brutto Stand 30.06.2015: 387.796,95 €)

Personalsituation

Aktuell weist der Stellenplan 15 Stellen für den Betrieb des Gebrauchtwarenhauses aus; davon sind derzeit 12 Stellen besetzt, 3 freie Stellen aus dem Stellenplan 2014/2015 sind immer noch vakant. Im Rahmen der geplanten Öffnungszeitenenerweiterung im September 2015 wird eine dieser freien Stellen für den Verkauf ausgeschrieben.

Die Entfristung (Streichung der k. w.-Vermerke) der noch befristeten Stellen 703.10 bis 703.15 liegt am 14.07.2015 der Stadtvertretung zur Entscheidung vor.

Neuer Dienstplan

Ab dem 03.08.2015 gibt es bei Hempels einen neuen Dienstplan, der die geplante Erweiterung der Verkaufs-Öffnungszeiten um eine Stunde pro Tag (Mo. - Fr. 10:00 - 18:00 Uhr) berücksichtigt. Aufgrund der daraus resultierenden Mehrarbeiten, wird wie unter Pkt. „Personalsituation“ beschrieben, eine weitere Stelle ausgeschrieben sobald die Entfristung der Stellen erfolgt ist.

Erfahrungsgemäß können bis zu 8 Wochen vergehen, bis die Stelle dann besetzt werden kann. Der August ist neben dem Juli die Haupturlaubszeit der Beschäftigten. Aus diesem Grund werden die neuen Arbeitszeiten der Beschäftigten zwar ab dem 03.08.2015 eingeführt, die Öffnungszeitenenerweiterung aber erst ca. 4 Wochen später gestartet. Es soll getestet werden, wie die neuen Arbeitszeiten sich auswirken, solange die neu einzustellende Kraft noch nicht da ist. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Öffnungszeitenverlängerung mit geringem Aufwand veröffentlichen lässt und sich entsprechend schnell herumspricht.

Parallel liegt der Personalverwaltung ein Antrag auf ein „Arbeitszeitmodell Hempels“ vor, dass ein flexibles Arbeitsstundenmanagement aller Beschäftigten ähnlich dem Gleitzeitmodell im Rathaus zulässt. Mit diesem Modell kann die Personaleinsatzplanung flexibel an das Kunden- und Warenaufkommen sowie der Personalsituation angepasst werden. Mit dem Ergebnis, als moderner Arbeitgeber die Motivation aller Beschäftigten weiter erhöhen zu können, gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit zu fördern und damit letztendlich den Umsatz weiter zu steigern.

Zukünftige Vertretung der „Fachkraft für Arbeitsförderung und Berufsbildung“ (FAB)

Mit Frau Rothert haben wir eine FAB für die Betreuung unserer geistig behinderten Beschäftigten. Momentan werden bei uns 6 Personen aus 3 verschiedenen Behinderten-Werkstätten (Norderstedter Werkstätten, Elbe Werkstätten, Alsterarbeit) eingesetzt.

Mittlerweile wurden die verschiedensten Vertretungsszenarien für die FAB getestet und entsprechende Erfahrungen gesammelt. Mit diesen Erkenntnissen wurde über die Dienststelle beim Personalrat der Stadt Norderstedt die zukünftige Beauftragung einer

Personaldienstleistungsagentur bei urlaubs- und krankheitsbedingten Abwesenheiten der FAB beantragt und genehmigt. Dabei handelt es sich ausdrücklich um zeitlich sehr begrenzte Vertretungen durch eine entsprechend ausgebildete Fachkraft. Die Verantwortung für Inklusion wird bei Hempels sehr ernst genommen.

Ehrenamt

Antwort zur Beschlussnummer mit dem Datum vom 25.02.14 aus der Umweltausschusssitzung vom 19.02.14 TOP N 9.1:

Von einem direkten Einsatz ehrenamtlicher Helfer bei Hempels, wird nach abgeschlossener Analyse und Prüfung derzeit abgesehen. Grund: Bei einer Beschäftigung direkt über die Stadt könnte schnell das Missverständnis entstehen, dass ehrenamtliche Helfer direkt auf Anweisung der Betriebsleitung arbeiten und somit einen Anspruch auf Vergütung entstehen könnte.

Die Alternative dazu ist die Einsatzmöglichkeit über einen Förderverein. Hierbei muss allerdings darauf geachtet werden, dass ehrenamtlich tätige Personen keine Aufgaben übernehmen, die fest angestellte Beschäftigte ausüben.

Die Hempels-Betriebsleitung wird nun mit dem Vorstand des Vereins „Norderstedt Marketing“ über die Möglichkeiten einer Gründung eines Fördervereins sprechen und wie die Suche nach Interessenten und Gründungsmitgliedern aufgebaut werden kann.

Arbeitsplatzanalysen durch Arbeitsergonomieberatung

In der Zeit zwischen März und Juni 2015 fanden ergonomische Arbeitsplatzanalysen durch die Firma „Ergonomieberatung Rainer Gronwald“ in den gesamten Räumlichkeiten von Hempels statt. Ziel der Maßnahme ist es, durch gezielte Korrekturen im ergonomischen Bereich die Arbeitsplatzsituation für alle Beschäftigten zu erleichtern und zu verbessern.

Es wurden alle (10) Arbeitsbereiche der Warenannahme, des Lagers, des Verkaufs und der Verwaltung analysiert. Als Ergebnis wurde ein Maßnahmenkatalog zur ergonomischen und ökonomischen Verbesserung der Arbeitsplätze bei Hempels erstellt. Das Ergebnis wurde im Juni 2015 der gesamten Hempels-Belegschaft von Herrn Gronwald persönlich präsentiert und erläutert.

Der bisherige Zustand bei Hempels wird gesamtheitlich als gut empfunden. Jedoch gibt es in einigen Bereichen Verbesserungsvorschläge, wie zum Beispiel die Installation von höhenverstellbaren Tischen, Arbeitsprozessveränderungen, die ständiges Heben erleichtern oder vermeiden können, die Umgestaltung von Arbeitsplätzen für verbesserte Bewegungsabläufe, Beleuchtungskorrekturen und verbesserte Hygieneschutzmaßnahmen, insbesondere in der Warenannahme.

Das Ziel ist eine Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen innerhalb der nächsten 4 Monate. Einige Maßnahmen konnten bereits umgesetzt werden. Die Einbindung aller Beschäftigten von Beginn an hat für eine hohe Akzeptanz und eine Verbesserung des Betriebsklimas gesorgt.

Repair Café

Hempels unterstützt die Initiatoren des neuen Repair Cafés in Norderstedt.

Am 18.04.2015 fand eine Informationsveranstaltung im Foyer des Hempels statt. Bei dieser Veranstaltung konnten einige ehrenamtliche Helfer gefunden werden, die fortan das Team um Frau Büchner und Frau Franz unterstützen. Siehe auch zum Beispiel den Presseartikel vom 20.04.2015 im Hamburger Abendblatt (Norderstedter Teil).

In regelmäßigen Abständen finden zwischen der Hempels-Betriebsleitung und den Repair Café-Initiatoren Gespräche statt, um weitere Aktionen auf Kooperationsbasis zu ermöglichen. Es wird in Erwägung gezogen künftig auch defekte Waren/Dinge in begrenztem Umfang bei Hempels zu verkaufen, die dann von den Käufern im Repair Café repariert werden können. Ein weiterer wichtiger Schritt zu einer nachhaltigeren Entwicklung in Norderstedt.

TOP M 15/0278

7.11:

Anfrage von Herrn Adam im Umweltausschuss am 20.05.2015

Einführung:

Im Bereich der Stadt Norderstedt befinden sich auf öffentlichen Flächen etwa 26.000 Einzelbäume und etwa 95 ha waldartiger Bestand. Die Verkehrssicherungspflicht für diese Bäume obliegt dem Betriebsamt. Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten werden die Bäume regelmäßig kontrolliert und gepflegt.

Seit über einem Jahr wird diese Arbeit systematisch durch den Einsatz eines digitalen Baumkatasters unterstützt. Dieses ermöglicht erstmals einen kompletten Überblick über die noch zu leistenden Kontrollen und daraus resultierenden Maßnahmen. Dank des umfassenden Überblicks durch das digitale Baumkataster steigt die Anzahl der zu erledigenden Aufgaben zum Erhalt der Verkehrssicherheit derzeit leicht an.

Ein Teil der aus den Baumkontrollen resultierenden Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit und der Baumvitalität wird von Mitarbeitern des Betriebsamtes (Baumkolonne) ausgeführt. Das gesamte Volumen der Baumarbeiten kann jedoch nicht allein durch das Betriebsamt abgedeckt werden. So wird der Teil der Arbeiten, der mit dem eigenen Hubsteiger nicht ausgeführt werden kann, an Fremdfirmen vergeben. Ein weiterer Teil kann nur mit einer speziellen Zugangstechnik (Seilklettertechnik – SKT) ausgeführt werden. Auch diese Arbeiten werden an Externe vergeben.

Hierzu wurde am 17.12.2014 eine öffentliche Jahresausschreibung für Baumpflegearbeiten unter Einbeziehung der Vergabestelle der Stadt Norderstedt und mit Begleitung des städtischen Rechnungsprüfungsamtes entsprechend der Vergabeordnung nach VOL/A bundesweit veröffentlicht. Die Firma, welche den Zuschlag aufgrund des günstigsten Angebotspreises erhalten hat, wird seitdem kurzfristig mit Baumpflegearbeiten beauftragt.

Frage Herr Adam:

- 1. warum ist nun auf einmal wo die bäume von einem Unternehmen aus NRW beschnitten werden, so viel mehr Arbeit in der Baumpflege in Norderstedt?**

Antwort:

Die ausgeführten Baumarbeiten fielen unabhängig von der ausführenden Firma an. Am 17.12.2014 wurde eine öffentliche Ausschreibung zur Vergabe der Baumpflegearbeiten in Norderstedt veröffentlicht (Anlage 1). Den Zuschlag erhielt, aufgrund des wirtschaftlichsten Angebotes in Bezug auf den Preis, die Firma Lengeling Service aus Monheim an der Ruhr. Der Umfang der Baumarbeiten in Norderstedt war bereits vor Veröffentlichung der Ausschreibung vorkalkuliert. Aufgrund von regelmäßigen, zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendigen, Baumkontrollen werden für jeden Straßenbaum die jeweils notwendigen baumpflegerischen Maßnahmen festgelegt. Die Baumkontrolle wird völlig unabhängig von der später ausführenden Firma durchgeführt.

Frage Herr Adam:

- 2. warum werden die Bäume in der Ochsenzoller Straße nach dem 15.März ausgeschnitten?**

Antwort:

Sie nehmen Bezug auf §27a LNatSchG:

„Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 15. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.“

Das Naturschutzgesetz bezieht sich mit „abzuschneiden“ auf Fällungen und Rodungen. Pflegeschnitte wie in diesem Fall sind somit nicht eingeschränkt und darüber hinaus in dieser Jahreszeit aus fachlicher Sicht immer baumverträglicher und ohnehin aufgrund der Verkehrssicherungspflicht ganzjährig durchzuführen.

Frage Herr Adam:

- 3. Warum erlaubte es die Logistik nicht dies vorher geschehen zu lassen?**

Antwort:

Bäume sind sich verändernde Lebewesen. Daher müssen sie regelmäßig und unabhängig von Daten oder Jahreszeiten kontrolliert und gepflegt werden. Wie oben bereits angedeutet ist es aus baumpflegerisch fachlicher Sicht in jedem Fall vorteilhafter und baumphysiologisch angezeigt, alle Bäume während der Vegetationsperiode zu schneiden, da die Pflanzen in diesem Fall direkt auf Schnittwunden mit beginnender Wundheilung (Kallusbildung) reagieren. Bei Schnittmaßnahmen während der Vegetationsruhe kann eine Reaktion des Baumes erst mit Beginn des Laubaustriebs beginnen.

Frage Herr Adam:

- 4. Warum wurde nun Wochen nach der letzten Beschneidung auf einmal, nochmals die Bäume ausgeschnitten?**

Antwort:

Vermutlich nehmen Sie Bezug auf die Bäume im Bereich der Europaallee 1 - 3. Die in diesem Bereich befindlichen Bäume sind in der Baumkataster-Software einem anderen Pflegebezirk zugeordnet. Daher kam es bei der Ausführung der Arbeiten zu einem zeitlichen Versatz.

Frage Herr Adam:**5. In der Vergangenheit lag es am Sturm. War dem wirklich so?****Antwort:**

Die im Bereich Ochsenzoller Straße ausgeführten Arbeiten gehören zum regulären Pflegepensum der Straßenbäume in Norderstedt. Nach Starkwindereignissen ist das Arbeitsaufkommen in der Baumpflege regelmäßig erhöht. In dem von Ihnen angesprochenen Fall spielte Sturm jedoch keine nennenswerte Rolle.

Frage Herr Adam:**6. Hatte wirklich jeder Baum einen Sturmschaden?****Antwort:**

Entlang der Ochsenzoller Straße in Norderstedt stehen insgesamt 234 städtische Bäume, zumeist *Tilia cordata* (Winterlinde). Im Rahmen der letzten Maßnahme wurden 150 dieser Linden entlang der Ochsenzoller Straße fachmännisch gepflegt. Die erforderlichen Maßnahmen wurden durch eine fachliche Inaugenscheinnahme vom Boden aus festgelegt. In der Hauptsache handelt es sich dabei um das Entfernen abgestorbener Äste und das Freischneiden des lichten Raumes über der Straße. Dies sind reguläre immer wiederkehrende Arbeiten an Straßenbäumen. Die wenigsten der Bäume in der Ochsenzoller Straße wurden explizit aufgrund eines Sturmschadens geschnitten (Anlage 2).

Frage Herr Adam:**7. Wie umfangreich waren die Arbeiten? Das sie nachträglich immer wiederholt werden müssen.****Antwort:**

Die Arbeiten an Norderstedter Bäumen werden niemals abgeschlossen sein, da es sich bei Bäumen um lebendige Individuen handelt, die einer ständigen Veränderung unterworfen sind. So wird es immer wieder dazukommen, dass zum Beispiel einzelne Äste absterben oder in den Verkehrs- und/oder Lichtraum einwachsen.

Frage Herr Adam:**8. Wieviel in % waren die Arbeiten, umfangreicher als in den Jahren zuvor?****Antwort:**

Dem Betriebsamt stehen keine Datengrundlagen zur Verfügung, aus denen das Arbeitsvolumen an Bäumen in der Ochsenzoller Straße in der Vergangenheit hervorgeht. Grundsätzlich ist aus fachlicher Sicht das Volumen an Maßnahmen für Bäume in diesem Altersstadium an solch einem Standort als völlig normal zu bezeichnen.

Frage Herr Adam:

- 9. Ich meine damit genau, dass der Umfang der Arbeiten erhebliches Ausmaß angenommen hat, das war in voriger Zeit nicht so. Woran liegt dies?**

Antwort:

Nach Einführung einer neuen Baumkatastersoftware Anfang 2014 und daran anschließend konsequent dokumentierter Baumkontrollen ist ein detailliertes Bild des Zustandes aller städtischen Bäume in Norderstedt verfügbar. Daraus resultierend werden nun die zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Maßnahmen abgearbeitet.

Darüber hinaus befinden sich viele Pflanzen durch immer extremer werdende Wetterereignisse (Schlagregen nach Trockenperioden, Spätfröste, vermehrte Stürme) in physiologischen Stresszustand. Das heißt es werden verhältnismäßig wenig Reservestoffe eingelagert. Dies führt dazu, dass kleine Mängel in der Versorgung zu größeren Schäden führen können.

Frage Herr Adam:

- 10. Bitte lassen sie sich die Zahlen, und die Arbeitsstunden für die Jahre und alle Monate, des unter Punkt 1 aufgeführten Betriebes. 2010, 2011, 2012, 2013, 2015 zeigen.**

Antwort:

Dem Betriebsamt stehen keine Datengrundlagen zur Verfügung, aus denen das Arbeitsvolumen an Bäumen in den Jahren 2010 und 2011 hervorgeht. Die von Fremdfirmen geleisteten Arbeitsstunden werden vom Betriebsamt nicht erfasst.

Grundsätzlich werden Baumpflegearbeiten nicht im Stundenlohn, sondern nach Einheitspreisen ausgeschrieben. Die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber hat grundsätzlich im Wettbewerb und auf dem Wege transparenter und das Gleichbehandlungsgebot beachtender Vergabeverfahren zu erfolgen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass einerseits die Gelder der öffentlichen Hand möglichst wirtschaftlich eingesetzt werden und andererseits die Vergabeverfahren einer möglichst großen Anzahl von Bietern offen stehen.

Laut Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt müssen Baumpflegearbeiten nach Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL) ausgeschrieben werden. Grundsätzlich ist öffentlich

auszuschreiben. Durch Abstufungen nach Auftragsvolumen sind jedoch auch beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben zulässig.

Im Falle der oben angesprochenen Arbeiten ist das Betriebsamt zuständig für die ordnungsgemäße Feststellung der Vergabeart und die Erstellung des Leistungsverzeichnisses (Anlage 3). Um den Kreis der Bieter auf möglichst fachkundige und leistungsfähige Bieter einzuschränken waren von den Bietern zusätzlich zu den ohnehin zu leistenden Nachweisen (zum Beispiel nach Tariftreuegesetz und Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz) weitere fachliche Qualifikationen nachzuweisen (Anlage 4).

Frage Herr Adam:

11. Bitte erklären sie mir anhand der Zahlen die Sachlage.

Antwort:

s. Frage 10

Frage Herr Adam:

12. Oder ganz einfach, kann es sein das es sich in den letzten Jahren gerade nach dem NRW dies nun tätigt, erheblich gestiegen ist, um wieviel % bitte? Dann die Zahlen bitte quartalsmäßig.

Antwort:

s. Frage 10

Frage Herr Adam:

13. Bitte erklären sie mir die Sachlage, nach Veröffentlichung der Zahlen.

Antwort:

s. Frage 10

**Nichtöffentliche
Sitzung**
OP 8:

Berichte und Anfragen - nicht öffentlich

Öffentliche Sitzung

TOP :

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der

Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten.